

Gemeinde Lasbek

Lesefassung

**Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken der
Gemeinde Lasbek beschlossen durch die
Gemeindevertretung am 08.12.2020 und in Kraft getreten am 17.12.2020**

Stand der Lesefassung: Dezember 2020

Satzung der Gemeinde Lasbek über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gem. § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 07.09.2020, GVObI. S. 514 am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Die Gemeinde Lasbek zieht für das Satzungsgebiet städtebauliche Maßnahmen in Form von Flächenausweisungen für Wohnbauentwicklung, begleitender Infrastruktur, insbesondere zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung, Grün- und Ausgleichsmaßnahmen in Betracht. Die Bereitstellung von Ersatz- und Austauschflächen ist ebenfalls eine städtebauliche Maßnahme im Sinne dieser Satzung. Das besondere Vorkaufsrecht dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkungen

Lasbek Gut

Flur 1, Flurstücke 64/24, 60/4, 32/2, 41/22

Lasbek-Dorf

Flur 3, Flurstücke 39/1, 38/3, 52/3, 55/5, 57/4, 61/2, 61/3

Flur 4, Flurstücke 3/2, 248, 78/2, 1/2, 12/1, 82/9

Flur 6, Flurstücke 74/34, 234, 233

Barkhorst

Flur 1, Flurstücke 85/26, 37/3

Flur 3, Flurstücke 76/17, 36/7

(3) Lage und Umfang des Geltungsbereiches der Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

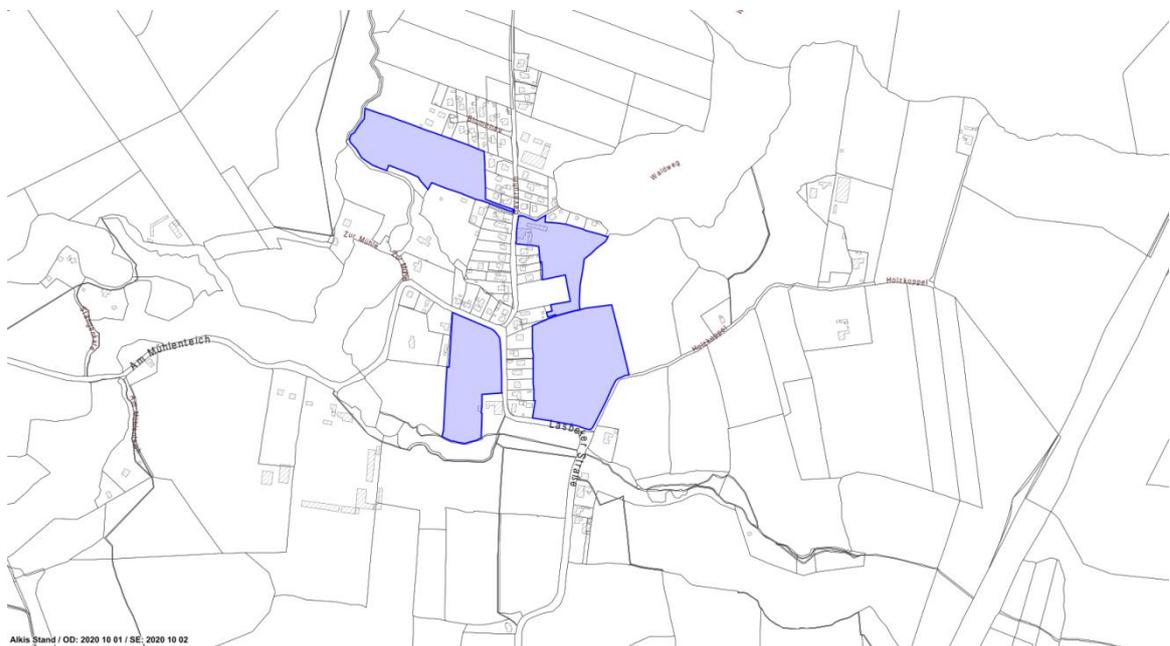
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lasbek, 10.12.2020

(Siegel)

Lodders
Bürgermeister

Lasbek-Gut



Lasbek-Dorf

